

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 10

Pfarrkirchen, 11.05.2023

Inhalt

	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2023	48-50
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung des ehemaligen Kolpinghauses in eine Gaststätte mit Biergarten durch die Schuster Holding GmbH, vertreten durch Herrn Werner Schuster, in Adolf- Kolping-Straße 34, 84359 Simbach am Inn, auf dem Grundstück FlNr. 1/8, Gemarkung Simbach am Inn	51
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach für das Haushalts- jahr 2023	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2023	53

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl. S. 674), wird für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 146.896.800 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | -147.520.350 Euro |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -623.550 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 142.796.600 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -138.595.800 Euro |
| | und einem Saldo von | 4.200.800 Euro |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 8.036.850 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -31.741.300 Euro |
| | und einem Saldo von | -23.704.450 Euro |
| | c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 12.000.000 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -1.942.200 Euro |
| | und einem Saldo von | -10.057.800 Euro |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -9.445.850 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

12.000.000,00 Euro

neu festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

55.989.200 Euro

festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt wird, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

73.370.374 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um 3.921.072 Euro, das entspricht 5,65 v. H.

- 2) Die Kreisumlage wird gemäß Art. 18 Abs. 3 BayFAG in Vomhundertsätzen aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahlen und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres) bemessen.
- 3) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden folgende **Umlagegrundlagen** übermittelt:

a) Grundsteuer (A)	2.098.551 Euro
b) Grundsteuer (B)	10.471.308 Euro
c) Gewerbesteuer	57.055.950 Euro
d) Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	58.114.672 Euro
e) Umsatzsteuerbeteiligung	8.999.261 Euro
f) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2022	<u>19.367.437 Euro</u>
Umlagekraft 2023	<u>156.107.179 Euro</u>

- 4) Gemäß Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 BayFAG werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	47,0 v.H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	47,0 v.H.
c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,0 v.H.
d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	47,0 v.H.
e) Umsatzsteuerbeteiligung	47,0 v.H.
f) aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2022	47,0 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 19.04.2023, RNB-12.KR-1512.277-1-6-6 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 11.05.2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn Pfarrkirchen, Ringstraße 4, Zimmer Nr. 114 (Gebäude 1) öffentlich zugänglich.

Pfarrkirchen, den 11.05.2023
Landkreis Rottal-Inn

(Siegel)

Michael Fahmüller
Landrat

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung des ehemaligen Kolpinghauses in eine Gaststätte mit Biergarten durch die
Schuster Holding GmbH, vertreten durch Herrn Werner Schuster, in Adolf-Kolping-Straße 34,
84359 Simbach am Inn, auf dem Grundstück FlNr. 1/8, Gemarkung Simbach am Inn**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen B-1431-2022 den Bauantrag der Schuster Holding GmbH, vertreten durch Herrn Werner Schuster, zur Nutzungsänderung des ehemaligen Kolpinghaus in eine Gaststätte mit Biergarten in 84359 Simbach am Inn, Adolf-Kolping-Straße 30, mit Bescheid vom 02.05.2023 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 02.05.2023 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 vom 11.05.2023 bis 12.05.2023 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek
Regierungsdirektor

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2023

erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. 65 Abs. 1, 88 Abs. 5 GO die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für den ZV Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

	Aufwendungen	Erträge	+Gewinn/-Verlust
Erfolgsplan Rottal Terme	10.805.327,00 €	7.701.056,00 €	-3.104.271,00 €
	Ausgaben	Einnahmen	
Vermögensplan Rottal Terme	6.536.882,00 €	6.536.882,00 €	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird in Höhe von 3.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Birnbach, den **03. MAI 2023**

ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH



Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 17.04.2023 durch die Regierung von Niederbayern rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit vom 15.05. bis 26.05.2023 in den Räumen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 29. März 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 25. April 2023 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 03. Mai 2023 bis 19. Mai 2023

im Rathaus Postmünster öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Postmünster zur Einsicht bereit. Dies gilt bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

Postmünster, 03. Mai 2023

Stefan Weindl
Verbandsvorsitzender